

Bundesrat

Drucksache 765/93

22.10.93 *18 Seiten*

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für eine Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften

765/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 23. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Auf Verlangen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1993 erscheint der Entwurf für eine Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 45a GO BR als Drucksache.

Dieser Entwurf umfaßt folgendes:

1. a) die Änderungen, die der Rat am 11. Mai 1992 bereits gebilligt hat (Follow-up von Maastricht) (vgl. Anlage II des Dokuments 6252/92);
- b) die Änderungen, die sich aus den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh zur Transparenz ergeben: diese Änderungen betreffen die Artikel 3, 3 a, 5 (Absatz 5) sowie die Artikel 13 und 18; Artikel 5 Absatz 5 betreffend die Veröffentlichung der Abstimmungsprotokolle ist unter Berücksichtigung der Beratungen, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 4. und 5. Oktober 1993 führen wird, noch zu ergänzen; der zweite Satz des Artikels 13 wird vorgeschlagen für den Fall, daß der Rat es im Lichte der Schlußfolgerungen von Edinburgh für zweckmäßig erachten sollte, daß die gemeinsamen Standpunkte und die Begründungen dazu im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden;

c) eine Änderung des Artikels 20, die sich aus dem Beschluß von Edinburgh über den Sitz der Organe ergibt;

d) schließlich einige redaktionelle Änderungen.

2. Die Änderungen unter Buchstabe a erscheinen in Fettschrift: sie wurden vom Rat bereits gebilligt.

Die Änderungen unter den Buchstaben b, c und d erscheinen in Fettschrift und sind zudem durch Unterstreichung gekennzeichnet: sie bedürfen noch der Prüfung durch den Rat.

Um Vergleiche zu erleichtern, sind die Artikel 3 a und 16 a (und mithin die darauffolgenden Artikel) nicht neu numeriert worden.

3. Der beiliegende Entwurf ist durch Bestimmungen über die Form der Rechtsakte, die vom Rat in Anwendung der Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden, und über deren Veröffentlichung zu ergänzen.

4. Der beiliegende Entwurf müßte dem Ausschuß der Ständigen Vertreter vor Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union unterbreitet werden, damit der Entwurf sofort nach Inkrafttreten dieses Vertrags angenommen werden kann.

29.07.93

Entwurf einer überarbeiteten Fassung
der

Geschäftsordnung des Rates

Artikel 1

- (1) Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.
- (2) Der Präsident teilt sieben Monate vor Beginn seiner Amtszeit die Daten mit, die er für die Tagungen des Rates während seiner Amtszeit vorsieht.

Artikel 2

(1) Der Präsident stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf. Diese wird den anderen Ratsmitgliedern und der Kommission spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

(2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag eines Ratsmitglieds oder der Kommission und gegebenenfalls die hierauf bezüglichen Unterlagen dem Generalsekretariat spätestens sechzehn Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen sind.

In der vorläufigen Tagesordnung ist ferner vermerkt, über welche Punkte der Vorsitz, ein Ratsmitglied oder die Kommission eine Abstimmung verlangen können.

(3) In die vorläufige Tagesordnung können nur die Punkte aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Ratsmitgliedern und der Kommission spätestens am Tage der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.

(4) Das Generalsekretariat teilt den Ratsmitgliedern und der Kommission die Aufnahmeanträge und die hierauf bezüglichen Unterlagen und Hinweise bezüglich der Abstimmung mit, für welche die oben vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

(5) Der Rat setzt die Tagesordnung zu Beginn jeder Tagung fest. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Zu den danach aufgenommenen Punkten kann eine Abstimmung erfolgen.

(6) Die vorläufige Tagesordnung besteht aus einem Teil A und einem Teil B. In Teil A werden die Punkte aufgenommen, die der Rat ohne Aussprache genehmigen kann; dies schließt nicht aus, daß ein Ratsmitglied oder die Kommission bei der Genehmigung dieser Punkte Meinungen äußert und die Aufnahme einer Erörterung in das Ratsprotokoll beantragt.

(7) Könnte eine Stellungnahme zu einem A-Punkt jedoch zu einer erneuten Aussprache führen oder stellt ein Ratsmitglied oder die Kommission einen entsprechenden Antrag, so wird der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt, es sei denn, der Rat entscheidet anders.

Artikel 3

(1) Außer in den Fällen nach Artikel 13 a) sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich.

(2) Die Kommission ist zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen. Der Rat kann jedoch beschließen, in Abwesenheit der Kommission zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Kommission können zu ihrer Unterstützung Beamte hinzuziehen. Die Zahl dieser Beamten kann vom Rat festgesetzt werden.

Name und Dienststellung der Beamten werden dem Generalsekretär vorher mitgeteilt.

(4) Für den Zugang zu den Ratstagungen ist die Vorlage eines Einlaßscheins erforderlich.

Artikel 3 a)

(1) Der Rat führt eine Orientierungsaussprache über das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission sowie über das vom Vorsitz vorgelegte halbjährliche Arbeitsprogramm ⁽¹⁾. Die Aussprachen werden von den audiovisuellen Medien öffentlich übertragen.

(2) Der Rat kann einstimmig beschließen, daß auch bestimmte andere seiner Aussprachen von den audiovisuellen Medien öffentlich übertragen werden, wenn sie sich auf eine Frage von allgemeinem gemeinschaftlichem Interesse oder auf einen Vorschlag für einen neuen wichtigen Gemeinschaftsrechtsakt beziehen.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Übertragung des Stimmrechts gemäß Artikel 5 kann ein Ratsmitglied sich vertreten lassen, wenn es verhindert ist, an einer Tagung teilzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Abstimmung im Rat erfolgt auf Veranlassung seines Präsidenten.

Der Präsident ist ferner verpflichtet, eine Abstimmung auf Veranlassung eines Mitglieds des Rates oder der Kommission durchzuführen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder des Rates dafür ausspricht.

(2) Die Ratsmitglieder stimmen in der In Artikel 27 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), in Artikel 146 des Vertrags zur

(1) Es sei daran erinnert, daß solche Orientierungsaussprachen sowohl im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" als auch im Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" stattfinden und daß die Festlegung des Zeitplans dem Vorsitz obliegt.

Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EG) und in Artikel 116 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vorgesehenen Reihenfolge der Mitgliedstaaten ab, beginnend mit dem Mitglied, das nach dieser Reihenfolge auf das den Vorsitz führende Mitglied folgt.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist nur zugunsten eines anderen Ratsmitglieds zulässig.

(4) Die Anwesenheit von sechs Ratsmitgliedern ist für eine Abstimmung im Rat erforderlich.

(5) Die Abstimmungsprotokolle werden veröffentlicht (...)
z.E.

Artikel 6

(1) Beschlüsse des Rates über eine dringende Angelegenheit können durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn der Rat oder der Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) die Anwendung dieses Verfahrens einstimmig beschließt. Der Präsident kann unter besonderen Umständen ebenfalls vorschlagen, auf dieses Verfahren zurückzugreifen; in diesem Fall kann die schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn sich alle Mitgliedstaaten mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

(2) Die Zustimmung der Kommission zu diesem Verfahren ist erforderlich, wenn die schriftliche Abstimmung einen Gegenstand betrifft, mit dem die Kommission den Rat befaßt hat.

(3) Monatlich wird ein Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte erstellt.

(4) Auf Veranlassung des Vorsitzes kann der Rat auch zur Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Wege des vereinfachten schriftlichen Verfahrens tätig werden (COREU). In diesem Fall gilt der Vorschlag nach Ablauf der vom Vorsitz entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit festgesetzten Frist als angenommen, wenn kein Mitglied des Rates einen Einwand erhebt.

(5) Das Generalsekretariat stellt den Abschluß der schriftlichen Verfahren fest.

Artikel 7

(1) Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt; es wird, nachdem es genehmigt ist, von dem zum Zeitpunkt der Genehmigung amtierenden Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet.

Im Protokoll wird in der Regel zu jedem Punkt der Tagesordnung folgendes verzeichnet:

- die dem Rat vorgelegten Schriftstücke;
- die gefaßten Beschlüsse oder die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat gelangt ist;
- die vom Rat abgegebenen Erklärungen und die Erklärungen, deren Aufnahme von einem Mitglied des Rates oder von der Kommission beantragt worden ist.

(2) Der Entwurf des Protokolls wird vom Generalsekretariat binnen 15 Tagen erstellt und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Jedes Mitglied des Rates oder die Kommission kann vor dieser Genehmigung beantragen, daß im Protokoll ein bestimmter Punkt der Tagesordnung ausführlicher behandelt wird.

- (4) Die in Artikel 9 genannten Texte werden dem Protokoll beigelegt.

Artikel 8

(1) Der Rat berät und beschließt nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen, es sei denn, daß er aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet.

(2) Jedes Ratsmitglied kann gegen die Beratung Einspruch erheben, wenn der Wortlaut etwaiger Änderungsvorschläge nicht in denjenigen dieser Sprachen abgefaßt ist, die von ihm bezeichnet werden.

Artikel 9

Der Wortlaut der vom Rat angenommenen bzw. gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommenen Rechtsakte wird von dem zum Zeitpunkt ihrer Annahme amtierenden Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet. Der Generalsekretär kann die Unterzeichnung an Generaldirektoren des Generalsekretariats delegieren.

Artikel 10

Die gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Verordnungen sowie die Verordnungen des Rates tragen als Überschrift die Worte "Verordnung", eine Ordnungsnummer, die Angabe des Tages ihrer Annahme und die Bezeichnung ihres Gegenstands.

Artikel 11

Die gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Verordnungen sowie die Verordnungen des Rates enthalten:

- a) die Formel "Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaften" bzw. die Formel "Der Rat der Europäischen Gemeinschaften";
- b) die Angabe der Bestimmungen, aufgrund deren die Verordnung erlassen wird; voranzustellen sind die Worte "gestützt auf";
- c) den Hinweis auf die erfolgten Vorschläge, Stellungnahmen und Anhörungen;
- d) die Begründung der Verordnung, beginnend mit den Worten "in (der) Erwägung";
- e) die Formel "haben folgende Verordnung erlassen" bzw. die Formel "hat folgende Verordnung erlassen", an die sich der Wortlaut der Verordnung anschließt.

Artikel 12

(1) Die Verordnungen werden in Artikel eingeteilt, die gegebenenfalls zu Kapiteln oder Abschnitten zusammengefaßt sind.

(2) Der letzte Artikel einer Verordnung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, falls dieser vor oder nach dem zwanzigsten auf die Veröffentlichung folgenden Tag liegt.

(3) Es folgen:

- die Formel: "Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat",
- die Formel "Geschehen zu ... am ...": es ist der Zeitpunkt einzusetzen, zu dem die Verordnung erlassen worden ist, und
- im Falle

a) einer gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Verordnung die Formel:

"Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident"

"Im Namen des Rates
Der Präsident";

es folgen der Name des Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Name des bei Annahme der Verordnung amtierenden Präsidenten des Rates;

b) einer Verordnung des Rates die Formel:

"Im Namen des Rates
Der Präsident";

es folgt der Name des bei Annahme der Verordnung amtierenden Präsidenten des Rates.

Artikel 13

Die Rechtsakte im Sinne von Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags sowie die Rechtsakte des Rates im Sinne von Artikel 191 Absatz 2 des EG-Vertrags und von Artikel 163 Absatz 1 des EAG-Vertrags werden auf Veranlassung des Generalsekretärs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden die vom Rat gemäß den Verfahren der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags festgelegten gemeinsamen Standpunkte sowie die Begründungen dazu.

Artikel 14

Die gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Richtlinien und Entscheidungen sowie die Richtlinien und Entscheidungen des Rates tragen die Überschrift "Richtlinie" oder "Entscheidung".

Die Artikel 11 und 12 über die Verordnungen finden vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen des Vertrags sinngemäß auf die Richtlinien und Entscheidungen Anwendung.

Artikel 15

(1) Der Generalsekretär notifiziert die Richtlinien des Rates, die nicht unter Artikel 191 Absatz 2 des EG-Vertrags fallen, sowie die Entscheidungen und Empfehlungen des Rates. Er kann Generaldirektoren des Generalsekretariats beauftragen, diese Notifizierungen in seinem Namen vorzunehmen.

(2) Der Generalsekretär oder - in seinem Namen - ein Generaldirektor übermittelt den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission Ausfertigungen der Richtlinien des Rates, die nicht unter Artikel 191 Absatz 2 des EG-Vertrags fallen, sowie die Entscheidungen und Empfehlungen des Rates.

(3) Der Rat entscheidet einstimmig, ob die Richtlinien, die nicht unter Artikel 191 Absatz 2 des EG-Vertrags fallen, sowie die Entscheidungen und die Empfehlungen des Rates zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen sind.

Artikel 16 ⁽¹⁾

(1) Dem Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) nach Artikel 30 des EGKS-Vertrags, Artikel 151 des EG-Vertrags und Artikel 121 des EAG-Vertrags obliegt es, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben auszuführen. Alle Punkte auf der Tagesordnung einer Ratstagung werden vom AStV, sofern dieser nichts anderes beschließt, einer vorherigen Prüfung unterzogen. ⁽²⁾ Der AStV bemüht sich, auf seiner Ebene Einvernehmen zu erzielen, so daß er den betreffenden Text dem Rat zur Annahme unterbreiten kann. Er sorgt dafür, daß die Dossiers dem Rat in angemessener Form vorgelegt werden. Im Falle der Dringlichkeit kann der Rat einstimmig beschließen, daß er ohne diese vorherige Prüfung berät.

-
- (1) Diese Bestimmungen berühren nicht die Rolle des Währungsausschusses, wie sie sich aus Artikel 109 c des Vertrags und den bereits vorliegenden einschlägigen Beschlüssen des Rates ergibt.
- (2) In das Protokoll des AStV wird eine Erklärung aufgenommen, die den Inhalt der auf Seite 8 unter Buchstabe f des Dokuments 10121/79 wiedergegebenen Erklärung bestätigt.

(2) Vom AStV oder mit Zustimmung des AStV können Ausschüsse oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden, um gewisse zuvor bestimmte vorbereitende Arbeiten oder Untersuchungen durchzuführen.

(3) Den Vorsitz im AStV führt nach Maßgabe der Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, der Ständige Vertreter oder der Stellvertreter des Ständigen Vertreters desjenigen Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat wahrnimmt. Ein Delegierter dieses Mitgliedstaates nimmt auch den Vorsitz der in den Verträgen vorgesehenen verschiedenen Ausschüsse wahr, sofern der Rat nichts anderes beschließt. Dasselbe gilt, sofern der AStV nichts anderes beschließt, für die in Absatz 2 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Bei der Vorbereitung der Tagungen des Rates in den Zusammensetzungen, in denen er einmal je Halbjahr im ersten Quartal zusammentritt, kann der Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des AStV, und in den Arbeitsgruppen, die im Halbjahr davor zusammentreten, von einem Delegierten desjenigen Mitgliedstaates geführt werden, der den Vorsitz auf den genannten Tagungen des Rates wahrzunehmen hat.

Artikel 116 a ⁽¹⁾

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung organisiert der Vorsitz die Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen so, daß ihre Berichte vor der Tagung des AStV vorliegen, auf der sie geprüft werden.

(1) Diese Bestimmungen berühren nicht die Rolle des Währungsausschusses, wie sie in Artikel 109 c des Vertrags und in den bereits vorliegenden einschlägigen Beschlüssen des Rates beschrieben ist.

Artikel 17

- (1) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.
- (2) Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

Unter der Aufsicht des Rates trifft der Generalsekretär alle erforderlichen Maßnahmen für das reibungslose Arbeiten des Generalsekretariats.

- (3) Der Generalsekretär legt dem Rat den Entwurf eines Haushaltsvoranschlags für die Ausgaben des Rates so frühzeitig vor, daß die in den Finanzvorschriften festgesetzten Fristen gewahrt werden können.
- (4) Gemäß der in Artikel 78 h EGKS-Vertrag, Artikel 209 EWG-Vertrag und Artikel 183 EAG-Vertrag genannten Haushaltsordnung verwaltet der Generalsekretär die dem Rat zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 18

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 5 und anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegen die Beratungen des Rates der Geheimhaltungspflicht, es sei denn, daß der Rat anders entscheidet.

In den Fällen, in denen die Abstimmungsprotokolle des Rates gemäß Artikel 5 Absatz 5 veröffentlicht wurden, können auf Antrag der betreffenden Ratsmitlieder auch die bei der

Abstimmung abgegebenen Erklärungen zur Stimmabgabe veröffentlicht werden.

- (2) Die Regelungen über die Sicherheit werden vom Rat auf Vorschlag des Generalsekretärs angenommen.
- (3) Der Rat kann die Vorlage einer Abschrift oder eines Auszugs seiner Beratungsniederschriften vor Gericht genehmigen.

Artikel 19

- (1) Vorbehaltlich besonderer Verfahren kann der Rat vor dem Europäischen Parlament oder einem seiner Ausschüsse von seinem Präsidenten oder einem seiner anderen Mitglieder vertreten werden.
- (2) Der Rat kann dem Europäischen Parlament seine Ansichten auch schriftlich mitteilen.

Artikel 20

Die für den Rat bestimmten Schreiben werden an den Präsidenten zu Händen des Rates gerichtet.

26.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Entwurf für eine Änderung der Geschäftsordnung des Rates der
Europäischen Union**

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Arbeiten zur Anpassung der Geschäftsordnung des Rates an die Änderungen, die sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh ergeben. Durch die Neufassung der Geschäftsordnung wird die Arbeit des Rates gestärkt; zugleich wird ein Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe geleistet. In diesem Zusammenhang betont der Bundesrat die Bedeutung der Öffentlichkeit der Ratstagungen.

2. Der Bundesrat geht jedoch davon aus, daß der Rat seiner Aufgabe als Rechtsetzungsorgan in der Europäischen Union auch in Zukunft in vollem Umfang nachkommen und seine Befugnisse nicht in unzulässigem Ausmaß auf Beamte delegieren wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es keiner Kompetenz des Ausschusses der Ständigen Vertreter bedarf, von sich aus eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren einzuleiten. Die insofern für den Ausschuß der Ständigen Vertreter in Artikel 8 Abs. 1 des Entwurfs der Geschäftsordnung des Rates vorgesehene neue Kompetenz für den ASiV wird daher abgelehnt. Es sollte bei der jetzigen Fassung von Artikel 6 Abs. 1 GO-Rat verbleiben, nach welcher das schriftliche Verfahren nur eingeleitet werden kann, wenn sich alle Mitglieder des Rates mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Anderenfalls könnte der ASiV entscheiden, ob Beschlüsse des Rates auch gegen den Willen einzelner Mitgliedstaaten außerhalb förmlicher Tagungen des Rates zustande kommen können.

3. Der Bundesrat hält es für wünschenswert, daß Artikel 2 des Entwurfs der Geschäftsordnung des Rates (Aufstellung der Tagesordnung und Fristen) und Artikel 10 des Entwurfs der Geschäftsordnung des Rates (Beratung nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen, die in den Arbeitssprachen vorliegen) im Ausschuß der Ständigen Vertreter entsprechend gelten.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat vor der endgültigen Verabschiedung der Geschäftsordnung des Rates darüber zu berichten, inwieweit die deutsche Delegation die Forderungen des Bundesrates durchsetzen konnte.